



Info 1

Informationsblatt – Stand 12.02.2026

Hinweise zu Mitwirkungspflichten, Folgen fehlender Mitwirkung und weiteren Obliegenheiten für Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) erhalten oder beantragen

1. Mitwirkungspflichten

Wenn Sie Sozialleistungen beantragen oder bekommen, dann müssen Sie unaufgefordert alle Tatsachen und Umstände angeben, die für die Leistung erheblich sind (§§ 60 ff Sozialgesetzbuch Erstes Buch - SGB I).

Also schon beim Antrag und auch später, wenn Sie von uns Leistungen bekommen, müssen Sie uns alles sofort und unaufgefordert mitteilen, was für die Prüfung oder Feststellung eines Leistungsanspruchs wichtig und nötig ist. Auch wenn sich etwas ändert, müssen Sie uns das sofort und unaufgefordert mitteilen.

Dabei gilt, dass Sie uns auch die benötigten Daten und Unterlagen/Nachweise vorlegen müssen.

Wenn Auskünfte von anderen erforderlich sind, müssen Sie der Auskunftserteilung durch diese zustimmen.

- **Geben Sie uns Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig an und die der weiteren Personen Ihrer Bedarfsgemeinschaft.**
- **Informieren Sie uns sofort und unaufgefordert wenn sich etwas geändert hat oder eine Änderung bevorsteht.**
- **Legen Sie uns auch die entsprechenden Unterlagen und Nachweise vor.**
- **Die Mitwirkungspflichten sind von allen Mitgliedern bzw. für alle Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft zu beachten (Bedarfsgemeinschaft = Lebenspartner / Ehepartner / Kinder).**

Einige Beispiele - **persönliche** Verhältnisse - Tatsachen/Änderungen, die Sie mitteilen müssen:

- Heirat, Scheidung, Eintragung einer Lebenspartnerschaft, Einzug des Partners/der Partnerin (eheähnliche Gemeinschaft) und Namensänderungen,
- Aufnahme oder Ende einer Erwerbstätigkeit, auch bei kurzfristigen Arbeitsverhältnissen oder als Aushilfe,
- Beginn oder Ende einer Ausbildung, Fortbildung, Umschulung oder eines Studiums,
- Schwangerschaft / Geburt von Kindern,
- Gesundheitliche Einschränkungen, Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit,
- Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer, Ortsabwesenheit (Urlaub),
- Wechsel der Krankenkasse,
- Wohnungswechsel, Zu- / oder Wegzug von Personen im Haushalt oder der Wohngemeinschaft,
- Mietänderung, Nebenkostenabrechnungen, Abrechnungen der Energieversorger,
- Aufnahme / Aufenthalt in stationären Einrichtungen, z.B. Krankenhaus, Reha-Klinik, Einrichtungen der Jugendhilfe, Mutter-Kind-Einrichtung oder Inhaftierung,
- Kinder gehen in eine Tagesbetreuungseinrichtung oder Schule oder verlassen diese,
- Änderungen/Verlängerungen von Aufenthaltstiteln bei Personen, die keine deutsche Staatsbürgerschaft haben,
- Änderungen bei den beruflichen Qualifikationen, z.B. Erwerb neuer Qualifikationen, Entzug einer Erlaubnis zur Berufsausübung usw. oder der Erhalt / Verlust von Fahrerlaubnissen.

Einige Beispiele - **wirtschaftliche** Verhältnisse - Tatsachen/Änderungen, die Sie mitteilen müssen:

- **Jedes Einkommen im Inland und/oder Ausland. Alles! Ohne Ausnahme!**
- **Jedes Vermögen im Inland und/oder Ausland. Alles! Ohne Ausnahme!**
- Erhalt von Erwerbseinkommen aus nichtselbstständiger Beschäftigung, auch Aushilfs-Jobs oder Mini-Jobs,
- Einkommen aus selbstständiger oder freiberuflicher Arbeit oder Honorartätigkeit,
- Steuerrückerstattungen, Zinszahlungen/Dividenden/Boni usw. auf Vermögen im Inland oder Ausland,
- Beantragung oder Erhalt von Arbeitslosengeld von der Agentur für Arbeit, Krankengeld, Renten aller Art (auch Grundrente bzw. Grundrentenzuschlag), Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Betreuungsgeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld, Bafög, Leistungen nach dem AFBG (sog. „Meister-Bafög“) Berufsausbildungsbeihilfe (BAB),
- Ansprüche aus Verkauf, Vermietung, Verpachtung, Darlehen, Schenkungen,
- Ansprüche auf Schadensersatz / Schmerzensgeld,
- sonstige Einkommen im Inland und Ausland, **das Sie oder andere Personen der Bedarfsgemeinschaft**, z.B. Renten aus dem Ausland, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Ausland usw.
- Alle Konten und deren Stand, im Inland (Deutschland) und auch im Ausland
- Auch alle Internetkonten wie PayPal oder andere Zahlungsdienstleister und deren Stand
- Lebensversicherungen, Rentenversicherungen, Bausparverträge, Riesterrenten usw.,

- Jedes (weiteres) Vermögen, z.B. Konten, auch PayPal oder andere Zahlungsdienstleister, Sparbücher, Sparkonten, Tagesgeldkonten, Depots, Aktien, Fonds, Zertifikate, Anleihen, Genossenschaftsanteile, Edelmetalle (z.B. Gold, Silber, Münzen) oder Anteile daran, Edelsteine (z.B. Diamanten) Schmuck, Bankschließfächer und deren Inhalt usw.,
- Auflösung / Auszahlung von Vermögen, z.B. Lebens- / Rentenversicherungen, Sparanlagen, usw.,
- Besitz, Erwerb und Veräußerung von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen usw.,
- Besitz, Erwerb, Veräußerung usw. von Häusern oder anderen Immobilien, Grundstücken (auch Wiesen, Felder, Äcker, Wald usw.), Eigentumswohnungen oder Eigentumsanteilen daran oder Rechten daran,
- Ansprüche, offene Forderungen, möglicherweise bestehende Ansprüche / offene Forderungen, Anträge, Widersprüche / Einsprüche oder Klagen bei anderen Behörden, Firmen, Privatpersonen oder sonstigen Stellen die das Einkommen oder das Vermögen jeglicher Art betreffen,
- Erbsprüche, Erhalt eines Erbes oder eines Vermächtnisses.

Hinweis: Ob und welche Freibeträge bei Einkommen und Vermögen zustehen prüfen wir.

2. Datenabgleich und Kontenabruf

Wir prüfen mit einem automatisierten Datenabgleich mit anderen Sozialleistungsträgern und dem Bundeszentralamt für Steuern, ob und in welcher Höhe Einkommen oder Vermögen vorhanden ist. Im begründeten Einzelfall können wir zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ein Abrufersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern stellen (Kontenabrufersuchen). Mitgeteilt werden uns dann die Kontostammdaten aller Konten zu der angefragten Person. Zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs können wir auch erforderliche Informationen bei den Kraftfahrzeugzulassungsstellen, den Einwohnermeldeämtern und den Ausländerbehörden abfragen.

3. Verletzung der Mitwirkungspflichten und die Folgen

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht erfüllen oder nicht vollständig, dann kann das dazu führen, dass Leistungen ganz oder teilweise abgelehnt werden oder schon bewilligte Leistungen entzogen werden. Außerdem ist oder wird ein Bewilligungsbescheid rechtswidrig, wenn er auf falschen oder nicht vollständigen Angaben beruht. Wenn Sie von uns unrechtmäßig Leistungen erhalten haben, fordern wir diese grundsätzlich von Ihnen zurück.

Der Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht kann auch eine Ordnungswidrigkeit sein. Meistens wird dann ein Bußgeld gegen Sie verhängt. Das müssen Sie dann zahlen.

Wenn Sie falsche oder nicht vollständige Angaben machen oder für die Leistungsgewährung wichtige Tatsachen oder Änderungen nicht mitteilen, kann das auch zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betruges führen (§ 263 Strafgesetzbuch). Auch der Versuch ist strafbar.

4. Erreichbarkeit und Ortsabwesenheit

Wenn Sie von uns Leistungen nach dem SGB II bekommen und arbeitslos sind, dann müssen Sie sich grundsätzlich im „näheren Bereich“ des KreisJobCenters Marburg-Biedenkopf aufhalten. Das ist Voraussetzung für den Anspruch. Eine Ortsabwesenheit (z.B. wegen Urlaub) müssen Sie vorher beantragen (spätestens 5 Tage vorher) und das Jobcenter um Zustimmung bitten. Nach der Rückkehr müssen Sie sich persönlich zurückmelden. Weitere Informationen finden Sie im speziellen Informationsblatt zum Thema „Erreichbarkeit“.

5. Erreichbarkeit bezüglich Mitteilungen (zum Beispiel Briefe)

Sie müssen Werktags (Montag bis Samstag) für uns erreichbar sein. Das bedeutet, dass Sie Mitteilungen wie zum Beispiel Briefe von uns, zur Kenntnis nehmen können. Insbesondere wenn Sie per Post nicht oder nur schwer zu erreichen sind, zum Beispiel bei Obdachlosigkeit, dann raten wir Ihnen: Nutzen Sie unser Online-Jobcenterportal. Weitere Informationen finden Sie im Informationsblatt zum Thema „Erreichbarkeit“.

6. Meldung bei Arbeitsunfähigkeit (Erkrankung)

Eine Arbeitsunfähigkeit (bzw. Teilnahmeunfähigkeit an einer Maßnahme / einem Termin oder mehreren Terminen) teilen Sie uns bitte unaufgefordert und unverzüglich, also noch am ersten Tag, mit (z.B. telefonisch). Geben Sie auch die voraussichtliche Dauer an. Wenn die Arbeitsunfähigkeit bzw. die Teilnahmeunfähigkeit länger als zwei Tage dauert, dann legen Sie uns bis spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages der Arbeitsunfähigkeit/Teilnahmeunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die voraussichtliche Dauer vor. Weitere Folgebescheinigungen über Arbeitsunfähigkeit/Teilnahmeunfähigkeit legen Sie bitte auch unaufgefordert und unverzüglich vor.

Bitte beachten Sie: Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen gibt es bei SGB II nicht. Lassen Sie sich diese daher vom Arzt*in in Papierform ausstellen.

Weitere Informationen dazu finden Sie im speziellen Informationsblatt dazu.

7. Vorrangige Ansprüche

Sie sind auch verpflichtet, vorrangige Ansprüche, z.B. auf andere Sozialleistungen, geltend zu machen und uns dies mitzuteilen (§ 12a SGB II).

8. Vorlage von Kontoauszügen (oder anderen Bank-Unterlagen)

Zu den benötigten Daten (Unterlagen/Nachweise) zählen auch Kontoauszüge oder andere Bank-Unterlagen, und zwar von allen Konten im Inland (Deutschland) und im Ausland Auch Internetkonten wie zum Beispiel bei PayPal oder anderen Internet-Zahlungsdienstleistern müssen Sie angeben und Nachweise vorlegen.

Bei jedem Erstantrag und bei jedem Folgeantrag fordern wir

- die Vorlage von Kontoauszügen
- von allen Konten
- von allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft
- der letzten 3 Monate, geordnet und lückenlos.

Im Einzelfall fordern wir auch die Vorlage von älteren Kontoauszügen oder von Kontoauszüge über einen längeren Zeitraum. Kopien reichen uns im Normalfall aus.

Sie können wegen Datenschutz den Empfänger und den Verwendungszweck bei bestimmten Abbuchungen und Überweisungen (Ausgaben / Soll-Buchungen) schwärzen, aber schwärzen Sie nicht Ihre Originalkontoauszüge, sondern nur in den von Ihnen gemachten Kopien.

Wenn Sie die Originale schwärzen, könnten diese Ihre Beweiskraft verlieren. Die Originale von Kontoauszüge stellen Beweisunterlagen dar, mit denen Sie Ihre Hilfebedürftigkeit nachweisen können. Sie sind daher verpflichtet, alle Kontoauszüge im Original aufzuheben. Auch die, die Sie bereits als Kopie an uns gegeben haben. Falls Sie Widerspruch oder Klage eingereicht haben, müssen Sie die Original-Belege auch bis zum endgültigen Abschluss des jeweiligen Verfahrens aufheben.

Wenn Sie in den Kopien Ihrer Bankunterlagen, zum Beispiel den Kontoauszügen, etwas schwärzen möchten, dann beachten Sie dabei bitte folgende Regeln:

- Einnahmen (Haben-Buchungen)
Einnahmen dürfen generell **nicht** geschwärzt werden. Grundsätzlich ist das gesamte Einkommen bei der Prüfung von Leistungsansprüchen und der Leistungsgewährung zu berücksichtigen.
- Abbuchungen und Überweisungen (Ausgaben / Soll-Buchungen)
Bei **allen** Ausgaben, zu denen Sie im Antragsvordruck befragt wurden, zum Beispiel die Einzahlung in eine kapitalbildende Lebensversicherung, einen Bausparvertrageseinzahlung und so weiter, dürfen Sie die betreffende Abbuchung **nicht** schwärzen.

Außerdem dürfen Sie **nicht** schwärzen

- alle Angaben zu Kontoständen (z.B. Saldo am Ende des Auszuges)
- und alle Abbuchungen oder Überweisungen, die von diesem Gesetz betroffen sind (z.B. die Zahlung von Miete, Heizung, Strom, Versicherungen, Unterhalt an andere usw.).
- Wenn Sie selbständig sind, dürfen Sie auch die Betriebsausgaben **nicht** schwärzen.

Sie dürfen grundsätzlich schwärzen:

- Buchungstexte mit Angaben über besonders geschützte Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 DSGVO. Das sind zum Beispiel Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit und Sexualleben. Ein Beispiel: Überweisungen von Mitgliedsbeiträgen an eine Partei. Sie können den Namen der Partei schwärzen. Der Text "Mitgliedsbeitrag" oder "Spende" muss aber lesbar bleiben. Die betreffenden Beträge dürfen Sie aber **nicht** schwärzen.
- Bei anderen Buchungen, die nicht leistungsrelevant sind, dürfen Sie in dem Buchungstext das Unternehmen schwärzen, zum Beispiel bei dem eingekauft wurde (z.B. Aldi, Lidl, Rewe, Kaufland, usw.). Es muss aber aus dem übrigen Buchungstext noch hervorgehen, dass es sich um einen Einkauf gehandelt hat (z. B. wenn dort steht: „Wir danken für Ihren Einkauf“). Die betreffenden Beträge dürfen Sie aber **nicht** schwärzen.
- Das gilt auch für sonstige Buchungen (z.B. Reparaturen, Dienstleistungen), wenn aus dem nicht geschwärzten Teil des Buchungstextes die Art der Geldverwendung noch zu erkennen ist. Auch hier dürfen Sie die betreffenden Beträge **nicht** schwärzen.

➤ WICHTIG! Wenn Sie

- Einnahmen (Haben-Buchungen) schwärzen
 - oder Abbuchungen/Überweisungen (Ausgaben / Soll-Buchungen) entgegen der Regeln schwärzen
- kann das eine Verletzung Ihrer Mitwirkungspflichten bedeuten. Das kann dann dazu führen, dass Ihr Antrag nicht bearbeitet werden kann oder die Gewährung von Leistungen abgelehnt wird oder die Zahlung von Leistungen eingestellt wird oder bereits gezahlte Leistungen zurückgefordert werden.

* * *